

Richtlinie über Kinderspielplätze

Nach § 83 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210) ist bis zum In-Kraft-Treten einer örtlichen Bauvorschrift, die die Art, Größe und Ausstattung der Kinderspielplätze festsetzt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004, diese Richtlinie anzuwenden.

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Errichtung von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen.

2 Arten des Kinderspielplatzes

Ein Kinderspielplatz besteht aus einer Spielfläche für Kleinkinder (Kinder im Vorschulalter), aus einem Spielplatz für Kinder von 6 bis 12 Jahren und bei Wohnanlagen mit mehr als 400 Bewohnern zusätzlich aus einem Bolzplatz für Jugendliche.

3 Größe und Ausstattung des Kinderspielplatzes

3.1 Die Größe und Ausstattung des Kinderspielplatzes richtet sich nach der Art, Zahl und Größe der Wohnungen auf dem Grundstück. Der Bemessung nach Nr. 2.2 ist je Aufenthaltsraum jeder Wohnung ein Bewohner zugrunde zu legen; dies gilt auch für Gemeinschaftsanlagen.

3.2 Für die Berechnung der Größe nach der Art des Kinderspielplatzes gilt:

1. Spielfläche für Kleinkinder:

1 m² je Bewohner, mindestens 25 m²,

2. Spielplatz für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren:

1 m² je Bewohner, mindestens 40 m²,

3. Bolzplatz für Jugendliche:

ab 400 Bewohner mindestens 500 m².

3.3 Als Grundlage für die Ausstattung, Anordnung und Aufstellung von Spielgeräten ist die DIN-Reihe DIN EN 1176 in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen. Für Skates-Einrichtungen ist die DIN 33943 : 2000-11 zu beachten.

3.4 Der Kinderspielplatz ist gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegenüber Verkehrsflächen, Kfz-Stellplätzen und Standplätzen für Abfallbehälter abzugrenzen.

4 Verzicht auf die Herstellung von Kinderspielplätzen

Auf die Herstellung des Spielplatzes für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren oder eines Bolzplatzes für Jugendliche auf dem Baugrundstück kann verzichtet werden, wenn

- in unmittelbarer Nähe ein Kinderspielplatz als Gemeinschaftsanlage geschaffen wird oder vorhanden ist, deren Nutzung für das Baugrundstück rechtlich gesichert ist,
- in unmittelbarer Nähe ein öffentlicher Kinderspielplatz vorhanden ist oder
- die Art der Wohnungen oder ihre Umgebung dies nicht erfordern.

5 Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.